

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Juli 2014

### **798. Leistungsaufträge der Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Schaffhausen an das Universitätsspital und das Kantonsspital Winterthur (Genehmigung)**

#### **A. Ausgangslage**

Im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung gemäss KVG (Revision vom 21. Dezember 2007) müssen die Kantone ihren Versorgungsbedarf analysieren und den für die Versorgung nötigen Spitälern differenzierte Leistungsaufträge erteilen. Darüber hinaus schreibt das Bundesrecht den Kantonen eine Koordination ihrer Planungen vor.

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Schaffhausen und Zürich koordinieren ihre Spitalplanungen auf der Grundlage der Ostschweizer Spitalvereinbarung vom 17. August 2011. In dieser Vereinbarung, die der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1135/2011 genehmigte, sind die Regeln für die gegenseitige Berücksichtigung von Leistungserbringern mit wesentlichen ausserkantonalen Patientenzahlen festgelegt worden. Darüber hinaus pflegt der Kanton Zürich im Bereich der Spitalplanung auch einen regelmässigen Austausch mit dem Kanton Aargau.

#### **B. Ausserkantonale Leistungsaufträge für USZ und KSW**

In seinem Einzugsgebiet, das die Ostschweiz, weite Teile der Inner- schweiz, den Kanton Aargau sowie bereichsweise weitere Kantone umfasst, hat das Universitätsspital Zürich (USZ) eine grosse versorgungspolitische Bedeutung. Diese Kantone erteilen dem USZ seit Jahren vor allem in den spezialisierten und hochspezialisierten Bereichen Leistungsaufträge. Diese Aufträge sind für das USZ von grosser Bedeutung einerseits mit Blick auf die Auslastung und Finanzierung der Infrastruktur und andererseits für ein bestmögliches Forschungsumfeld. Das Kantonsspital Winterthur (KSW) erbringt sodann spezialisierte Zentrumsleistungen, für die – neben der innerkantonalen Versorgung – auch im Rahmen der Spitalversorgung der Nachbarkantone eine bedeutende Nachfrage besteht. Wie beim USZ sind solche ausserkantonale Leistungsaufträge auch für das KSW hinsichtlich besserer Auslastung und Finanzierung der Infrastruktur sowie für Forschungsprojekte von grossem Wert. Ausserkantonale Leistungsaufträge sind somit grundsätzlich begrüssenswert. Unabhängig davon muss aber die Versorgungssicherheit für die Zürcher

Patientinnen und Patienten jederzeit gewährleistet bleiben. Um dies sicherzustellen, erklärt der Gesetzgeber in § 9 Ziff. 8 des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 (USZG; LS 813.15) und in § 8 Ziff. 8 des Gesetzes über das Kantonsspital Winterthur (KSWG; LS 813.16) die Gesundheitsdirektion zur Aushandlung der ausserkantonalen Leistungsaufträge für das USZ und das KSW zuständig; die Verträge sind anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

### **C. Spitallisten Akutsomatik der Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Schaffhausen**

Die Gesundheitsdirektion Zürich hat, zusammen mit dem USZ, bereits im Rahmen der Spitalplanung für das Jahr 2012 Gespräche mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden zu den Grundsätzen der Leistungsauftragsvergabe geführt. Im Juli 2012 reichte das USZ seine Bewerbung für die Spitalliste 2013 des Kantons Appenzell Ausserrhoden ein und im Januar 2013 konnte es zur provisorischen Spitalliste Stellung nehmen. Die provisorischen Leistungsaufträge entsprachen jenen der Spitalliste 2012 des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Mit Beschluss vom 5. Februar 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden die Spitalliste 2013 Akutsomatik genehmigt. Mit Erlass der Spitalliste wurden dem USZ Leistungsaufträge in verschiedenen spezialisierten und hochspezialisierten Leistungsgruppen zugesprochen.

Im Hinblick auf die Spitalliste Akutsomatik 2013 des Kantons Schaffhausen ist die Gesundheitsdirektion mehrmals mit den zuständigen Fachpersonen des Kantons Schaffhausen zusammengekommen. Dabei wurden die Art und der Umfang möglicher Leistungsaufträge zugunsten von Spitälern des Kantons Zürich diskutiert. Am 18. September 2012 legte der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen sodann dem Kantonsrat Schaffhausen den Planungsbericht Spitalversorgung 2012/2020 vor. Ergänzend zu den innerkantonalen Angeboten wurde vorgesehen, das KSW stärker als bisher in die erweiterte Grundversorgung der Region Schaffhausen mit einzubeziehen. Mit Beschluss vom 26. März 2013 hat der Kanton Schaffhausen die Spitalliste Akutsomatik 2013 erlassen und dem KSW und USZ Leistungsaufträge erteilt. Dem KSW wurde ein integraler Leistungsauftrag in allen Leistungsbereichen, die ihm auch im Rahmen der Spitalliste des Kantons Zürich zugewiesen worden sind, zugesprochen. Hinsichtlich spezialisierter Spitalleistungen, die zumeist weder im Kanton Schaffhausen noch im KSW abgedeckt werden können, entschied sich der Kanton Schaffhausen, diese Bereiche in der Schaffhauser Spitalliste mit Leistungsaufträgen an die drei universitären Spitäler des Kantons Zürich (Universitätsspital Zürich, Kinderspital Zürich, Klinik

Balgrist) abzudecken. Dies erfolgte in der Absicht, die umfassenden Leistungen, die der Kanton Zürich im Rahmen seiner Universitätsspitäler seit Jahrzehnten zugunsten der ganzen Ostschweiz erbracht hat und weiter erbringen wird, angemessen zu würdigen und mitzutragen.

Das Gesundheitsamt des Kantons Graubünden führte 2012 ein Bewerbungsverfahren unter allen an einem Listenplatz interessierten Spitälern durch. Im Frühling 2013 konnte sich das USZ zu den im Strukturbericht vorgesehenen, verhältnismässig breit gefächerten Leistungsaufträgen zu seinen Gunsten äussern. Im Verlauf von Sommer und Herbst 2013 wurden zwei weitere Vernehmlassungsrunden durchgeführt, bei denen die Gesundheitsdirektion zusammen mit dem USZ zu den geplanten Leistungsaufträgen Stellung nahm. Mit Beschluss vom 11. Februar 2014 wurde sodann die Spitalplanung Akutsomatik vom Regierungsrat des Kantons Graubünden verabschiedet und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Dabei wurden dem USZ verschiedene Leistungsaufträge im Bereich der spezialisierten und hochspezialisierten Medizin zugesprochen.

Im Frühling 2013 eröffnete der Kanton Aargau das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste 2015. Wie bereits für die Spitalliste 2012 bewarb sich das USZ erneut um einen Leistungsauftrag. Anlässlich verschiedener Gespräche unter den Kantonen Aargau und Zürich sowie dem USZ wurden Leistungsauftragsvergaben zugunsten des USZ besprochen. Ab Herbst 2013 wurden die Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie 2015 erarbeitet und der Regierungsrat des Kantons Aargau verabschiedete die endgültigen Fassungen am 7. Mai 2014. Dem USZ wurden im Vergleich mit der noch geltenden Spitalliste (mit Ausnahme der Herzchirurgie, die später geplant und vergeben wird) zusätzliche Leistungsaufträge im Bereich der spezialisierten und hochspezialisierten Medizin erteilt.

Für die entsprechenden Leistungsaufträge wurden keine gesonderten Vorverträge geschlossen, sondern die Zusprechung erfolgte jeweils direkt über die Spitallisten Akutsomatik.

Die Leistungsaufträge der Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Schaffhausen sichern dem USZ und dem KSW in wichtigen Leistungsgruppen weiterhin die Möglichkeit der Behandlung ausserkantonaler Patientinnen und Patienten zu Zürcher Tarifen mit garantierter Kostendeckung. Dem USZ und seiner interkantonalen sowie dem KSW und seiner überregionalen Versorgungsbedeutung wird mit den erteilten Leistungsaufträgen Rechnung getragen; gleichzeitig verfügen das USZ und das KSW über die notwendigen Kapazitäten zur Erfüllung der Leistungsaufträge des Kantons Zürich, sodass die Versorgungssicherheit für die Zürcher Patientinnen und Patienten jederzeit gewährleistet

bleibt. Die ausserkantonalen Leistungsaufträge der Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Schaffhausen sind daher gestützt auf § 9 Ziff. 8 USZG und § 8 Ziff. 8 KSWG vom Regierungsrat formell zu genehmigen.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Für ausserkantonale Patientinnen und Patienten gilt grundsätzlich die gleiche Baserate wie für die Zürcher Bevölkerung. Im Rahmen der erteilten Leistungsaufträge wird der Tarif vom Krankenversicherer und vom Wohnkanton voll übernommen und es verbleibt für die ausserkantonale Patientin bzw. den ausserkantonalen Patienten keine ihr bzw. ihm zu belastende – für den Kanton mit Debitorenrisiken behaftete – Rechnungsdifferenz. Es sind auch keine Kostengutsprachen des Wohnkantons nötig, womit das USZ und das KSW administrativ entlastet werden. Nachdem sowohl die Kapazitäten des USZ in seiner Funktion als Universitätsspital als auch die Kapazitäten des KSW in seiner Funktion als überregionales Zentrumsspital auf die Versorgung ausserkantonomer Patientinnen und Patienten ausgerichtet sind, verbessern ausserkantonale Leistungsaufträge das Rechnungsergebnis.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Schaffhausen zugunsten des USZ und des KSW erteilten Leistungsaufträge werden genehmigt.

II. Mitteilung an das Universitätsspital Zürich, Spitaldirektion, Rämistrasse 100, 8091 Zürich; das Kantonsspital Winterthur, Spitaldirektion, Brauerstrasse 15, Postfach 834, 8401 Winterthur, sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**